

Auftrags.-Nr.: KAP.....

Auftraggeber:		Bemerkungen:
Ansprechpartner:		
Rechnungsempfänger: (falls vom Auftraggeber abweichend)		

Auftragsgegenstand

Verfahrens-, bzw. Arbeitsprüfung Schweißen und Löten

Anzahl der Prüfungen:	Grundnormen
Prüfungsgrundlage (Norm): <u>Standard Swiss Safety Center:</u> Grundnorm: SN EN 13445 Teil 4 Kapitel 8.3, bzw. 9 AD 2000-Regelwerk HP2/1, bzw. HP 5/2 SVTI 505, bzw. 506 erforderlich nach Druckgeräte richtlinie 2014/68/EU. Ohne Standard Swiss Safety Center erfolgt keine Gegenzeichnung durch die Benannte Stelle. Für den Bau von Objekten der Kategorie II, III und IV nach Druckgeräte richtlinie (und Druckgeräteverordnung SR 930.114) ist die Gegenzeichnung gemäss Anhang I , Punkt 3.1.2 zwingend vorgeschrieben.	☐ SN EN ISO 15614 Teil ☐ SN EN ISO 14555 ☐ SN EN ISO 15085 Teil 2 ☐ SN EN 1090 Teil ☐ SN EN ISO 17660-1 ☐ SN EN ISO 17660-2 ☐ ☐ SN EN 13445 Teil 4, Kapitel 8.3 VP ☐ SN EN 13445 Teil 4, Kapitel 9 AP ☐ AD-2000-Merkblatt HP 2/1 ☐ AD-2000-Merkblatt HP 5/2 ☐ SVTI 505 ☐ SVTI 506 ☐ SN EN 13134 alle Normenangaben in der zur Zeit gültigen Fassung <u>Zusätzlich</u> ☐ Gegenzeichnung notifizierte Stelle CE 1253 (bei Verwendung nach Druckgeräte richtlinie)
☐ Die Prüfung soll vor Ort beim Auftraggeber durchgeführt werden	☐ Die Prüfung soll am folgenden Ort durchgeführt werden:

Hinweise für Antragsteller/Auftraggeber:

Der Antragsteller/Auftraggeber verpflichtet sich, für die Prüfungsdurchführung vor Ort geeignete Maschinen, Prüfräume, Werkstoffe, Hilfsstoffe und entsprechende Schweißanweisungen (WPS) bereitzustellen. Bei Nichterfüllung dieser Bedingungen ist der Prüfer berechtigt, die Prüfung abzuberechnen. Der bereits geleistete Aufwand wird dem Antragsteller/Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Praktische und fachkundliche Ausbildung und Erfahrung des Fügepersonals lassen einen positiven Ausgang der Verfahrens-, bzw. Arbeitsprüfung im beantragten Geltungsbereich erwarten.

Die Bestellung von mech.- technologischem Prüfungen, bei einem von der Swiss Safety Center anerkannten und akkreditierten Prüflabor, erfolgt durch den Auftraggeber.

Das Ergebnis der Verfahrens-, bzw. Arbeitsprüfung wird dem Kunden schriftlich oder mündlich mitgeteilt. Bei nicht bestandenen Verfahrens-, bzw. Arbeitsprüfungen wird der Grund bekannt gegeben. Gegen das Ergebnis der Verfahrens-, bzw. Arbeitsprüfung kann innerhalb 4 Wochen schriftlich Beschwerde eingelegt werden.

Die Verfahrens-, bzw. Arbeitsprüfungen (Originalkopie), werden bei Safety Center 10 Jahre archiviert.

Antragsteller/Auftraggeber
Ort Datum Unterschrift